

**ND(E) "Mammutbäume in Friedrichshafen"**

**E - 10**

Verordnet am : 24. September 1997  
 Bekanntgemacht am : 27. September 1997  
 Bekanntmachung in/durch : Schwäbische Zeitung, Ausgabe Friedrichshafen  
  
 In Kraft getreten am : 28. September 1997  
 Verordnung geändert durch:  
  
 Fläche des Schutzgebietes :  
 Kenn-Nr. der LfU :

**Verordnung  
 des Landratsamtes Bodenseekreis  
 zum Schutz von Mammutbäumen  
 in der Stadt Friedrichshafen**

Vom 24. September 1997

Aufgrund der §§ 24 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
 Schutzgegenstand**

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur auf dem Gebiet der Stadt Friedrichshafen, Gemarkung Friedrichshafen, Flur 0, 2 und 6 werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand ergibt sich aus der Anlage (Verzeichnis der Naturdenkmale), die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Die Naturdenkmale sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und in 7 Flurkartenauszügen im Maßstab 1:2500 des Landratsamtes Bodenseekreis, jeweils vom 08. April 1997, mit einem Punkt und die Grenzen der geschützten Umgebung mit einer durchgezogenen Linie eingetragen und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt, Grün- und Gartenamt, Charlottenstraße 10, Friedrichshafen und beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 - 3, Friedrichshafen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 2  
 Schutzzweck**

Erhaltung der Mammutbäume als bedeutende Zeugen der Garten- und Parkkultur sowohl Württembergs, des königlichen Hauses als auch vor allem von Friedrichshafen. Die Bäume sollen als Relikte der damals in der Stadt entstehenden öffentlichen Parkanlagen und den vom königlichen Haus stark beeinflussten, um das Schloß gelegenen Villengärten geschützt und als Teil der höfisch und gründerzeitlich geprägten Grüngeschichte der Stadt Friedrichshafen bewahrt werden. Zugleich ist es Ziel, die Mammutbäume als von weither sichtbare, das Stadt- und Parkbild prägende Grünelemente dauerhaft zu sichern.

Bewahrung der Mammutbäume in ihrer Eigenart und Seltenheit, als von anderen lebenden Bäumen hinsichtlich ihrer Größe, ihrer Stärke und ihres Alters unerreichte Baumart, als lebende Vertreter der mitteleuropäischen Mammutbaumwälder im Tertiär und als eine der wichtigsten Repräsentanten dieser Braunkohlewälder.

**§ 3  
 Verbote**

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung der Naturdenkmale, des Erscheinungsbildes oder ihrer geschützten Umgebung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 und 3 genannten Handlungen.
- (2) An den Naturdenkmalen ist es insbesondere verboten,
  1. Schnitt- und Sägearbeiten jeglicher Art durchzuführen;
  2. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.
- (3) Im Bereich der geschützten Umgebung ist es insbesondere verboten,
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,

**ND (E) "Mammutbäume in Friedrichshafen"**

**E -10**

- auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern, soweit dadurch eine Beeinträchtigung der Naturdenkmale zu erwarten ist;
  3. die Bodengestalt zu verändern;
  4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Naturdenkmals verändern;
  5. Abfälle oder sonstige Gegenstände abzulagern;
  6. Pflanzen- oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals zu erwarten ist;
  7. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
  8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen oder den Wurzelbereich mit Fahrzeugen zu befahren;
  9. Feuer anzumachen und Erschütterungen von erheblichem Maße zu verursachen;
  10. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen;
  11. Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen;
  12. Bodenbefestigungen oder -verdichtungen durchzuführen.

**§ 4  
Zulässige Handlungen**

Die Verbote des § 3 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

**§ 5  
Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ergeben sich aus der Anlage. Die untere Naturschutzbehörde kann weitere Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen festlegen.

**Schlußvorschriften**

**§ 6  
Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung von der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Friedrichshafen, den 24. September 1997  
Landratsamt Bodenseekreis  
- Umweltschutzamt -

gez.

Tann  
Landrat

**Verkündungshinweis:**

Nach § 60 a des NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1-3, Friedrichshafen geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Bodenseekreis

# Anlage zu § 1 Abs. 1

st-fn-97

Schutzgegenstand:			Geschützte Umgebung	Schutz- und Pflegemaßnahmen
lfd. Nr.	Naturdenkmale			
	Anzahl, Art, Name	Ortsteil, Flurstück, Karten	Bezeichnung, Flurstück	
<b>.0600 Stadt Friedrichshafen, Gemarkung Friedrichshafen, Flur 2</b>				
.0012	1 Mammutbaum Sequoiadendron giganteum	Flst.Nr. 79/1, Ziegelstraße 5, Flurkarte M: 1 : 2.500 Nr. 8324 und top. Karte M. 1 : 25.000 Nr. 8322 H. 5281.280 R. 3024.530	Wurzelbereich Flst.Nr. 79/1, 79/4, 270	regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle
<b>0600. Stadt Friedrichshafen, Gemarkung Friedrichshafen, Flur 0</b>				
.0013	1 Mammutbaum Sequoiadendron giganteum	Flst.Nr. 364/1, Schmidstr. 39, Flurkarte M. 1: 2.500, Nr. 8427 und top. Karte M. 1 : 25.000 Nr. 8322 H. 5279.750 R. 3427.330	Wurzelbereich, Flst.Nr. 364, 364/1, 380/1	regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle
.0014	1 Mammutbaum Sequoiadendron giganteum	Flst.Nr. 327, Schmidstr. 15, Flurkarte M. 1 : 2.500, Nr. 8528 und top. Karte M. 1 : 25.000 Nr. 8322 H. 5274.230 R. 3427.850	Wurzelbereich, Flst.Nr. 327, 328, 329	regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle
.0015	1 Mammutbaum Sequoiadendron giganteum	Flst.Nr. 188, Schloßpark, Flurkarte M. 1: 2.500, Nr. 8528 und top. Karte M. 1 : 25.000 Nr. 8322 H. 5279.150 R. 3427.880	Wurzelbereich, Flst.Nr. 188	regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle
.0016	2 Mammutbäume Sequoiadendron giganteum	Flst.Nr. 186/1, Werastr. 8, Flurkarte M. 1: 2.500, Nr. 8528 und top. Karte M. 1 : 25.000 Nr. 8322 H. 5279.330 R. 3528.200	Wurzelbereich, Flst.Nr. 186/1	regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle
.0017	1 Mammutbaum Sequoiadendron giganteum	Flst.Nr. 108, Uferpark Friedrichshafen, Flurkarte M. 1: 2.500, Nr. 8528 und top. Karte M. 1 : 25.000 Nr. 8322 H. 5279.400 R. 3528.800	Wurzelbereich, Flst.Nr. 108	regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle
.0018	1 Mammutbaum Sequoiadendron giganteum	Flst.Nr. 582, Hochstraße 101, Flurkarte M. 1: 2.500, Nr. 8327 und top. Karte M. 1 : 25.000 Nr. 8322 H. 5280.980 R. 3427.250	Wurzelbereich, Flst.Nr. 582, 596/8, <b>Gemarkung Friedrichshafen, Flur 6: 211, 211/3</b>	regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle
<p>Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bodenseekreis zum Schutz von Mammutbäumen in der Stadt Friedrichshafen vom 24. September 1997</p> <p>gez. Tann, Landrat Friedrichshafen, den 24. September 1997</p>				